

-per Fax-

Finanzamt Schrobenhausen
Rot-Kreuz-Strasse 2

86529 Schrobenhausen

In Sachen

Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek vom 13.02.2008 an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen betreff Aktenzeichen 159/231/302 65 V OO2 Irene Anita Huber und Aktenzeichen 159/231/20154 V OO2 Hans Georg Huber

ergeht nach Akteneinsicht in die Grundakten (die wohlgemerkt noch nicht vollstaendig vorliegen) betreff der „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 86/O6 und K 61/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim folgendes

U R T E I L (über die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25):

- I. Die über die beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen beantragten und am 21.02.2008 beim Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen von Frau Schlieck eingetragenen nichtigen Zwangssicherungshypotheken betreff Irene Anita Huber unter Aktenzeichen 159/231/30265 VOO2 iHv. EURO 14.920,75 und betreff Hans Georg Huber unter Aktenzeichen 159/231/20154 VOO2 iHv. EURO 4.935,41, die im Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1116 Dritte Abteilung Briefbogen 2 für den Freistaat Bayern vorgenommen wurden, werden hiermit vollumfaenglich öffentlich aufgehoben, ausser Verkehr gezogen und gelöscht .
- II. Saemtliche Steuerbescheide, Steuerschaetzungen und Steuerveranlagungen des Finanzamts Schrobenhausen seit dem Jahr 2000 gegen Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) über unbekannt unter 159/231/30265 erlassen, gegen Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) unter unbekannt erlassen und gegen mich unter 159/231/20154 V OO2 unter unbekannt erlassen, werden hiermit vollumfaenglich öffentlich aufgehoben und ausser Verkehr gezogen.
- III. Die Kosten werden dem Finanzamt Schrobenhausen auferlegt. Die verantwortlichen Sachbearbeiter Frau Bitscher und der Direktor des Finanzamts Schrobenhausen sind persönlich voll verantwortlich und haftbar.

B E G R Ü N D U N G u.a.:

Sowohl die Nichtigerklaerungen und Aufhebungen der Sicherungshypotheken erfolgen über die Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ich verweise auf die Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.Mai 1895 des königlichen Notars Möser in Garmisch für Apollonia Huber, Müllerswitwe in Eschenlohe, Haus-Nr. 11. Dort sind für das Haus-Nr. 25 u.a. eingetragen:

- Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen unter Haus-Nr. 51 in Eschenlohe;
- Mahl- und Saegemühlgerechtigkeit
- Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten.
- Fischrecht im Mühlbach

Meine Justizrechte sind bis heute über die Wasser- und Stromrechte am Mühlbach nachgewiesen und abgesichert.

Irene Anita Huber war mit mir vom 9. Mai 1969 bis 16. Dezember 1997 verheiratet. Seit ihrer Heirat am

9. Mai 1969 besitzt Frau Irene Anita Huber (*1947) über meine Rechte automatisch ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Seit ihrer Scheidung mit mir am 16.12.1997 hat Frau Irene Anita Huber (*1947) ein notariell abgesichertes Wohnrecht im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Irene Anita Huber (*1947) hat somit bis heute ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Seit dem illegalen, nichtigen (nicht unteschriebenen) Haftbefehl unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München wird Frau Irene Anita Huber (*1947) vom Freistaat Bayern über den von ihm eingesetzten Haftrichter Forster und Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig von der Staatsanwaltschaft München II auf Anweisung des damaligen bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber politisch verfolgt, und zwar bis heute. Dasselbe gilt für mich und für meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen). Mittlerweile geht der Freistaat Bayern soweit, dass er seine Finanzaemter willkürlich anweist, welches Finanzamt Steuererklaerungen zu bearbeiten hat, ohne Rücksicht auf die gesetzlich festgelegten Zustaendigkeiten. Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) wurde zum Zeitpunkt 15.08.2001 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 119/118/10184 GO4 erfasst (siehe Schreiben vom 11.11.2002 an Frau Irene Huber; Anlage 1). Wie aus Ihrem Antrag vom 13.02.2008 von Frau Bitscher ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen hervorgeht, fordern Sie Einkommensteuer für Irene Anita Huber für den Zeitraum 2000 bis 2004, obwohl Frau Irene Huber sich nachweislich in den Jahren 2000, 2001, 2002 und 2003 nicht in Schrobenhausen aufhielt. Im Jahr 2004 war Irene Huber nachweislich nicht einmal zwei Monate in Schrobenhausen, und zwar gezwungenermassen, da sie illegal über Obergerichtsvollzieher Lohr aus Farchant und Obergerichtsvollzieher Frank aus Neuburg a.d. Donau wegen Gerichtskosten, die der Freistaat Bayern laut rechtskraeftigem Freispruch zu zahlen hat, gepfaendet und unschuldig verfolgt wurde. Unter derartigen kriminellen und steuerbetrügerischen Voraussetzungen konnte sich Frau Irene Anita Huber nicht in der Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen (eine illegale Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a) aufhalten und auch nicht melden. Ausserdem erfolgte die Wohnsitzmeldung „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ am 13.01.2004 bei der Stadt Schrobenhausen unter der Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001. Diese Voraussetzung liegt bis heute nicht vor. Ausserdem wurde zum 01.01.2004 keine Abmeldung von Irene Anita Huber (*1947) bei der Gemeinde Eschenlohe vorgenommen. Es liegt keine Abmeldung von Irene Anita Huber (*1947) vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vor, und zwar bis heute nicht. Im Gegenteil! Ihr Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek vom 13.02.2008 von Frau Bitscher hat einzig und allein den Zweck, das Wohnrecht Irene Anita Huber (*1947) im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu nehmen, damit Sie Ihre illegalen Machenschaften über die illegale Scheinadresse „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (u.a. gegen mich) weiterbetreiben können. Der Freistaat Bayern hat kein Recht, u.a. mich über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und über das Finanzamt Schrobenhausen mit steuerbetrügerischen Manipulationen über die illegalen Scheinadressen „Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen“, „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ weiterhin über 7 Jahre unschuldig zu verfolgen und zu tyrannisieren. Nichts weiter sind naemlich Ihre vorgenommen (durch die illegal eingetragenen „Zwangssicherungshypotheken“ nachgewiesenen) nichtigen Steuerschaetzungen gegen Irene Anita Huber, u.a. für 2000 bis 2004 und gegen mich, u.a. für 2003 bis 2005. Durch Ihre willkürlichen und nichtigen Steuerschaetzungen wollen Sie naemlich sowohl meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch als auch die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch von Irene Anita Huber (*1947) als unzuständiges BRD-Finanzamt beseitigen wie dies der Freistaat Bayern seit 15.08.2001 über Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig betreff Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (*1918; die nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim war; für den Fall, dass sie einmal pflegebedürftig geworden waere, waeren die Krankenkassen AOK Garmisch-Partenkirchen und die LAK Franken und Oberbayern zustaendig und haftbar gewesen) bereits vornimmt. Es kann nicht sein, dass der Freistaat Bayern am 15.08.2001 Frau Irene Anita Huber (*1947), mich und meinen Sohn Christian Georg Huber betreff den nicht existenten Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (*1918) unschuldig einsperrt, um mich, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber sieben Jahre unschuldig zu verfolgen und zu tyrannisieren und dann laesst der Freistaat Bayern über sein unzuständiges und befangenes Finanzamt Schrobenhausen, also Sie, „Zwangssicherungshypotheken“ auf „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Band 31 Blatt 1116 eintragen, und zwar unter „unbekannt“ für Steuerschaetzungen, die null und nichtig sind. Ich verweise hier auf das Grundbuch von Eschenlohe Band 12 Blatt 606 beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Dort wird die Fl.-Nr. 1086 als Haus-Nr 25 und laufender Nr. 26 bis 14. Juli 1966 geführt. Ab 14. Juli 1966 wird dieselbe Flurnummer dann unter laufender Nr. 49 als Fl.-Nr. 1086, Mühlstrasse 40 geführt, und zwar wegen „Aenderung der Hausnummern“. Hausnummern dürfen

und können bis heute nicht rechtswirksam abgeändert werden. Aus Haus-Nr. 25 kann nicht Haus-Nr. 40 gemacht werden. Bis heute liegt rechtskraeftig das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vor. Zum Beweis dafür verweise ich auf den Versicherungsschein mit der Nummer 81 178 der Thuringia Versicherungsgesellschaft Bezirksdirektion für Bayern r.d. Kh. in München, Widenmayerstrasse 16, Abteilung für Feuerversicherung vom 1. Mai 1933 – 1. Mai 1938 Versicherungsgrundstücke Eschenlohe Nr. 25 und 75 (Anlage 2). Ein weiterer Beweis ist der Originalauszug des erneuerten Grundsteuerkatasters der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 18. Dezember 1928 vom Finanzamt Garmisch. Das Finanzamt Schrobenhausen, also Sie, haben keinerlei Rechtsgrundlage, Steuerveranlagungen für mich, für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und für meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) vorzunehmen, geschweige denn durchzuführen, da dies ausschliesslich die Steuergemeinde Eschenlohe betrifft. Ziehen Sie sofort Ihre kriminellen und steuerbetrügerischen Steuerveranlagungen/Steuerschätzungen sowie Zwangsversteigerungsmassnahmen gegen mich, gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) ausser Verkehr. All Ihre Massnahmen laufen über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und über illegale Scheingrundbücher. Über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe fehlt Ihnen jede Zustaendigkeit. Ihre saemtlichen Steuerbescheide sind nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Ich mache zusaetzlich geltend, dass seit meiner Heirat am 9. Mai 1969 saemtliche Steuerbescheide über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und über Ihr unzuständiges Finanzamt Schrobenhausen nichtig sind und gegen die guten Sitten verstossen, da meine Religionszugehörigkeit - wie jetzt festgestellt wurde - nicht katholisch, sondern evangelisch ist. Laut Taufbuch bin ich evangelisch getauft und ein Übertritt zur katholischen Kirche ist nicht vermerkt und nicht rechtswirksam erfolgt. Die Nichtigkeit saemtlicher Steuerbescheide betrifft auch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976). Es verstösst in eklatanter Weise gegen die guten Sitten, wenn ich und Irene Anita Huber katholisch über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ getraut werden, ohne dass mir und Irene Anita Huber gesagt wird, dass ich evangelisch getauft wurde und bis heute evangelisch bin. Ebenso verstösst es gegen die guten Sitten, wenn das Finanzamt Schrobenhausen Steuerbescheide gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber über die Scheinadresse „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ unter unbekannt und ungeklaert erlaesst. Ich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber wurden ab 11.07.2006 von Amts wegen unter unbekannt und ungeklaert über die Stadt Schrobenhausen mit 1. Wohnsitz abgemeldet, obwohl weder ich, noch Irene Anita Huber noch Christian Georg Huber zum 01.01.2004 über die Stadt Schrobenhausen angemeldet werden konnten, da bis heute das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO von mir, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber ist. Für mich ist seit 12. Juli 1942 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt (Nachweis: meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942). Für Irene Anita Huber ist ab 10. Mai 1969 bis heute das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt. Für meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) ist ab 30. Juli 1976 bis heute das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt.

Ziehen Sie Ihre sittenwidrigen und nichtigen Steuerbescheide, Steuerschätzungen, Steuerveranlagungen und Zwangssicherungshypotheken sofort aus dem Verkehr.



(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben vom 11.11.2002 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen an Frau Irene Huber;
Anlage 2: Versicherungsschein mit der Nummer 81 178 der Thuringia Versicherungsgesellschaft Bezirksdirektion für Bayern r.d. Kh. In München, Widenmayerstrasse 16, Abteilung für Feuerversicherung vom 1. Mai 1933 – 1. Mai 1938



Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Finanzamt - Postfach 1363 - 82453 Garmisch-Partenkirchen

Frau
Huber
Irene
Lubminer Straße 6

17509 Wusterhusen

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	(08821) 700-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	119 / 118 / 10184 G04	304	Herr Müller	4	11.11.02

Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

A. Festsetzung der Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf den Solidaritätszuschlag werden festgesetzt und sind zu entrichten

ab dem Kalendervierteljahr 3 / 2002	
Einkommensteuer	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €

ab dem Kalendervierteljahr 1 / 2003	
Einkommensteuer	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €

und die folgenden Kalenderjahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids.

Vorauszahlungstermine siehe Abschnitt B

Hinweis:

Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die festgesetzten Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht.

Erläuterungen:

Der Vorauszahlungsbescheid steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AO).

Der Antrag vom 21.10.2002 ist hiermit erledigt.

Auf die Verpflichtung, Ihre Angaben gem. § 153 AO zu berichtigen, wenn nachträglich erkannt wird, dass die gemachten Angaben unzutreffend oder unvollständig sind, wird hingewiesen.

Hausadresse	Gebäude	Öffnungszeiten	Kreditinstitut	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Von-Brug-Str. 5 82467 Garmisch- Partenkirchen	Martinswinkelstr. 4	Servicezentrum Von-Brug-Str. 5 Mo, Di, Mi 7.30 - 14.00 Do 7.30 - 18.00 Fr 7.30 - 12.00	Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen HypoVereinsbank Garmisch-Partenk. Deutsche Bundesbank - Filiale Garmisch-Partenkirchen -	505 4 291 000 703 015 00	703 500 00 703 200 90 703 000 00
Telefax (08821) 700-111			Internet www.finanzamt-garmisch-partenkirchen.de		
E-Mail poststelle@fa-gap.bayern.de					

B. Abrechnung und Zahlungsaufforderung

Die laufenden Vorauszahlungen sind vierteljährlich, jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Bei rückwirkenden Änderungen der Vorauszahlungen wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung hingewiesen.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe Vorderseite). Vergessen Sie bitte nicht bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Sie können auch die **Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren** erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,- € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung der Vorauszahlungen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis der Tag der Zustellung. Bei der Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des Bescheids nicht gehemmt und die Erhebung der festgesetzten Beträge nicht aufgehalten, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

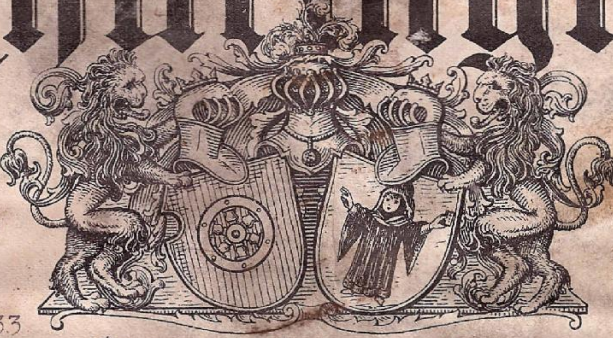
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.



...nehmer gegenüber von jeder Entschädigungs-
... Schadenfalle frei.

der Entschädigung.
... einen Monat nach ihrer voll-
... kann einen Monat nach
... Betrag verlangt Die

Thuringia



Bezirks-Direktion
für Bayern r. d. Rh.

München
Widenmayerstraße 16

Anfang der Versicherung

Ende der Versicherung

1 ten Mai 19 33
mittags 12 Uhr

1 ten Mai 19 38
mittags 12 Uhr

Abteilung für Feuerversicherung

Versicherungsschein

Nr. 81178

Hiergegen erlischt
Schein Nr. 86 502.

Die Versicherungsgesellschaft Thuringia versichert auf Grund des gestellten

Antrages und der darin enthaltenen Wertaufstellung de r

Firma Johann H u b e r, Sägwerk -----

wohnhaft in Eschenlohe, BA. Garmisch -----

Versicherungsgrundstück Eschenlohe Nr. 25/75 -----

unter den angehefteten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen
und unter der besonderen Bedingung, daß sich das Versicherungsverhältnis mit dem
Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend
verlangert, wenn nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor
jedemmaligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftliche Kündigung erfolgt, sowie
nach Mißgabe der Inhalte dieses Versicherungsscheins auf die Dauer von

fünf Jahren -----

beginnend am 1. Mai 19 33 mittags 12 Uhr und endigend

am 1. Mai 19 38 mittags 12 Uhr die nachbezeichneten Gegen-

tände bis zur Summe von

-Mark Sechshundertfünfzigtausendfünfhundert